

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ROTOMEDIA WERBEAGENTUR / T. MANGOLD & R. RÖHL GBR

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Rotomedia Werbeagentur / Thomas Mangold & Roland Röhl GbR, nachfolgend in Kurzform „Rotomedia Werbeagentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern bzw. Auftraggebern, nachstehend in Kurzform „Auftraggeber“ genannt. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang (spät. binnen 3 Werktagen) widerspricht. Diese AGBs gelten im Übrigen ferner für die per Fax oder E-Mail nach Vertragsschluss zugesandten Zusatz und Änderungsaufträge. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von der Rotomedia Werbeagentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert. Nebenabreden, gleich welcher Art, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und bestätigt worden sind.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Rotomedia Werbeagentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Die Rotomedia Werbeagentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Internet (Grafikdesign, Medien- & Webdesign, Webprogrammierung und Agenturleistungen). Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Auftragsbestätigungen, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Rotomedia Werbeagentur.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

2.1. Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Auftraggeber der Rotomedia Werbeagentur schriftlich auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Auftraggeber der Rotomedia Werbeagentur mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so hat auch diese Form der Übermittlung vertraglichen Bestand.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

2.3. Besprechungsprotokolle, welche von der Rotomedia Werbeagentur übersendet werden, sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht (2 Werktage).

2.4. Aufträge gelten als verbindlich erteilt, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) übermittelt oder vom Auftraggeber mündlich erteilt und von der Rotomedia Werbeagentur schriftlich bestätigt worden sind. Die schriftliche Freigabe einer Kostenübersicht durch den Auftraggeber ist zur Auftragserteilung ausreichend.

2.5. Die Angebote sind unverbindlich und freibleibend, längstens gültig für 4 Wochen nach Abgabedatum.

2.6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Rotomedia Werbeagentur, das vom Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen die Rotomedia Werbeagentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

3.1. Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte

Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte, an allen von der Rotomedia Werbeagentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Rotomedia Werbeagentur bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Rotomedia Werbeagentur. Der Auftraggeber erhält kein Miturheberrecht, auch wenn dieser durch Ratschläge, Ideen oder Anregungen im Schaffungsprozess eingebunden war.

3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3. Die Rotomedia Werbeagentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Die Rotomedia Werbeagentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Die Rotomedia Werbeagentur behält sich – auch im Falle der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an den Auftraggeber – ein unbefristetes Nutzungsrecht für eigene Zwecke vor. Die Rotomedia Werbeagentur ist berechtigt, in der Presse und auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Homepage, mit Namen und/oder Firmenlogo des Auftraggebers die für diesen erbrachte Leistung darzustellen und/oder auf die Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Die Rotomedia Werbeagentur hat das Recht, auf allen Werbemitteln und Werbemaßnahmen des Auftraggebers als Urheber genannt zu werden, soweit diese unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen der Rotomedia Werbeagentur und Auftraggeber eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

3.4. Möchte der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der Rotomedia Werbeagentur formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rotomedia Werbeagentur.

3.5. Die Arbeiten der Rotomedia Werbeagentur dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Rotomedia Werbeagentur vom Auftraggeber ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Rotomedia Werbeagentur.

3.7. Über den Umfang der Nutzung steht der Rotomedia Werbeagentur ein Auskunftsanspruch zu.

4. VERGÜTUNG & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Es gilt die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt der Auftraggeber nach der Auftragsvergabe 50 Prozent des Rechnungsbetrages als Teilzahlung. Die restlichen 50 Prozent werden mit Abnahme der Fertigstellung seitens der Rotomedia Werbeagentur, oder vier Wochen nach Übergabe (wenn die Gründe der Nichtabnahme nicht bezeichnet sind) fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Rotomedia Werbeagentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8,17% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Rotomedia Werbeagentur dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Rotomedia Werbeagentur verfügbar sein.

4.3. Sonstige Tätigkeiten, Entwürfe oder Skizzen, die dem Auftraggeber von der Rotomedia Werbeagentur vorgelegt werden, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.4. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Rotomedia Werbeagentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4.5. Ein Mitwirken des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Ein Abzug ist in keiner Weise gestattet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

4.6. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.7. Abänderungen von fertigen Werken, Umarbeitung von Reinzeichnungen, Drucküberwachung, Qualitätskontrollen etc. stellen Sonderleistungen dar, welche nach zeitlichem Aufwand abgerechnet und somit gesondert berechnet werden. Die Höhe des Stundensatzes richtet sich, sofern es keine gesonderte Absprache bzw. schriftliche Vereinbarung gibt, nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensatz der Rotomedia Werbeagentur.

4.8. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden der Rotomedia Werbeagentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Rotomedia Werbeagentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

4.9. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber allein zu vertreten hat, zum Beispiel Nichtzahlung der Vorschuss- oder Teilrechnung, Verzug bei der Beibringung von Unterlagen, Verzug bei der Erbringung von angeforderten Freigaben etc. so erhöht sich der Nettoauftragswert um 30 % bei Verzug von 1 Monat und um 75 % bei Verzug von 3 Monaten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Rotomedia Werbeagentur darüber hinaus auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

4.10. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die Rotomedia Werbeagentur dem Auftraggeber folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%.

4.11. Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Leistung zu zahlen.

4.12. Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. ZUSATZLEISTUNGEN

5.1. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT DER AGENTUR

6.1. Die Rotomedia Werbeagentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1. Der Auftraggeber stellt der Rotomedia Werbeagentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zu Beginn der Erstellungsphase zur Verfügung, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt durch den Auftraggeber in elektronisch verwertbarer Form. Die Rotomedia Werbeagentur teilt dem Auftraggeber die zur Weiterverarbeitung geeigneten

Dateiformate mit. Werden die Vorlagen in anderen Formaten geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Rotomedia Werbeagentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurück gegeben.

7.2. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Rotomedia Werbeagentur erteilen.

7.3. Mit der Genehmigung bzw. Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der Rotomedia Werbeagentur insoweit entfällt. Der Auftraggeber prüft, die der Rotomedia Werbeagentur übergebenen Unterlagen auf mögliche gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter. Sollte er nicht zur Verwendung und Weitergabe berechtigt sein, so stellt der Auftraggeber die Rotomedia Werbeagentur von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter frei und wird der Rotomedia Werbeagentur entstandene Schäden ersetzen. In keinem Fall haftet die Rotomedia Werbeagentur für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Der Auftraggeber prüft die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahme und wird bei Zweifeln an der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit die Rotomedia Werbeagentur entsprechend schriftlich informieren.

7.4. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet für die Einhaltung geltender Gesetze zu sorgen, insbesondere des Strafrechts, des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrechts, des Fernmelderechts und des Wettbewerbsrechts.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Rohdaten oder offene Computerdateien.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

9.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Rotomedia Werbeagentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Rotomedia Werbeagentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt die Rotomedia Werbeagentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Rotomedia Werbeagentur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Rotomedia Werbeagentur beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Rotomedia Werbeagentur für durchzuführende Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Rotomedia Werbeagentur die Kosten hierfür der Auftraggeber.

9.2. Die Rotomedia Werbeagentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Die Rotomedia Werbeagentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

9.3. Die Rotomedia Werbeagentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Rotomedia Werbeagentur wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Rotomedia Werbeagentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Rotomedia Werbeagentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Rotomedia Werbeagentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

9.4. Soweit Leistungen von Dritte betroffen sind, wie zum Beispiel die Nutzung einer Domain, übernimmt die Rotomedia Werbeagentur keine Gewähr für die dauerhafte Nutzung. Die Nutzung richtet sich nach den in jedem Land geltenden Regeln der Registrierungsorganisationen. Die Rotomedia Werbeagentur übernimmt keine Haftung

für Produkte und Dienstleistungen die von Fremdanbietern angeboten werden.

9.5. Für den Inhalt der von der Rotomedia Werbeagentur erstellten Werbe-/ Kommunikationsmittel ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt vor allem bei Webseiten mit Content Management System (CMS), die vom Auftraggeber selbst gepflegt werden.

9.6. Für Software Dritter (vor allem Open Source-Software) übernimmt die Rotomedia Werbeagentur keinerlei Haftung. Es gelten die jeweiligen Haftungs- und Lizenzbestimmungen der Hersteller.

9.7. Soweit die Haftung der Rotomedia Werbeagentur gemäß Ziffer 9.1 bis 9.6 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Rotomedia Werbeagentur verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese der Rotomedia Werbeagentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

10.2. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

11. PRÄSENTATIONEN – RECHTE AN LEISTUNGEN UND PRÄSENTATIONSUNTERLAGEN DER AGENTUR

11.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Rotomedia Werbeagentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Rotomedia Werbeagentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

11.2. Erhält die Rotomedia Werbeagentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben die Präsentationsunterlagen der Rotomedia Werbeagentur in ihrem Eigentum. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber sämtliche Präsentationsunterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Rotomedia Werbeagentur erstellten Präsentationsunterlagen weiter zu nutzen, insbesondere zu bearbeiten, an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen.

12. LEISTUNGEN DRITTER

12.1. Von der Rotomedia Werbeagentur eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Rotomedia Werbeagentur. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Rotomedia Werbeagentur eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Rotomedia Werbeagentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

13. ARBEITSUNTERLAGEN UND ELEKTRONISCHE DATEN

13.1. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der Rotomedia Werbeagentur angefertigt werden, verbleiben bei der Rotomedia Werbeagentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. Die Rotomedia Werbeagentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

14. MEDIA-PLANUNG UND MEDIA-DURCHFÜHRUNG

14.1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Rotomedia Werbeagentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Rotomedia Werbeagentur dem Auftraggeber

durch diese Leistungen nicht.

14.2. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Rotomedia Werbeagentur nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Rotomedia Werbeagentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen die Rotomedia Werbeagentur entsteht dadurch nicht.

15. FARBEN / BILDMUSTER

15.1. Die Rotomedia Werbeagentur weist ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. Papier, Stoffe, Folien, Banner etc.) abweichen. Diese Farbabweichungen sind in der Druckindustrie üblich und vom Auftraggeber hinzunehmen. Der Auftraggeber kann gegen eine gesonderte Vergütung ein farbverbindliches Proof anfertigen lassen. Die Rotomedia Werbeagentur weist darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass Abbildungen bzw. Bildmuster in den Katalogen der Rotomedia Werbeagentur oder im Internet unverbindlich sind. Tatsächliches Aussehen und Farbgebung können abweichen.

16. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNGSFRISTEN, FOLGEN DER KÜNDIGUNG

16.1. Ein Vertrag über eine einmalige Leistung endet mit der Fertigstellung durch die Rotomedia Werbeagentur. Der Auftraggeber hat das Recht, einen erteilten Auftrag unter Beachtung von Ziffer 4.10 jederzeit zu kündigen. Die Rotomedia Werbeagentur ist dann berechtigt, bereits erbrachte Leistungen vollständig abzurechnen und für nicht erbrachte Leistungen die vereinbarte Vergütung zu fordern, jedoch gemindert um die infolge der Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen. Alternativ kann die Agentur statt der konkreten Berechnung der Vergütung für noch ausstehende Leistungen eine Pauschale von 15 % der auf den noch ausstehenden Teil des Auftrags entfallenden Vergütung geltend machen. Dem Kunden bleibt dann das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Agentur tatsächlich keine oder geringere Aufwendungen entstanden sind.

16.2. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen (z.B. Wartungsverträge, SEO-Verträge, etc.) beträgt die Mindestlaufzeit, sofern nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sofern keine der Parteien den Vertrag zum 15. des letzten Vertragsmonats kündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils 3 Monate und ist bis zum 15. eines Monats kündbar. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden.

16.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von diesen Regelungen unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

17. STREITIGKEITEN

17.1. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Auftraggeber und Rotomedia Werbeagentur geteilt.

18. DATENSCHUTZ

18.1. Die Rotomedia Werbeagentur ist berechtigt die Kontaktdaten des Kunden maschinell zu verarbeiten.

18.2. Dem Auftraggeber ist es strikt untersagt Schriftstücke, wie zum Beispiel Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen der Rotomedia Werbeagentur an Dritte in irgendeiner Form weiterzuleiten. Dies gilt besonders in Bezug auf die Weiterleitung an Mitbewerber.

19. BELEGMUSTER

19.1. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Rotomedia Werbeagentur fünf einwandfreie Muster unentgeltlich.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

20.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

20.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leonberg. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von der Rotomedia Werbeagentur als Gerichtsstand vereinbart.

20.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

01.08.2022, Weil der Stadt

Rotomedia Werbeagentur
Thomas Mangold & Roland Röhl GbR
Am Klingenwald 19 · D- 75378 Bad Liebenzell
Telefon +49 (0) 7052 5089690 · Telefax +49 (0) 7052 5089699